

Häufig gestellte Fragen / FAQ zur Lehrkräfte-Wechselprüfung II mit dem Ziel des Lehramts an Realschulen plus für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen

Werde ich für die Prüfungsvorbereitung beurlaubt?

Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt neben dem Dienst, daher besteht kein Anspruch auf Beurlaubung. Da die Prüfungen an den Schulen stattfinden, sind nur am Prüfungstag vor Ort Freistellungen erforderlich.

Erhalte ich nach Bestehen der Prüfung automatisch eine Planstelle für das Lehramt an Realschulen plus und werde befördert?

Aus dem Bestehen der Prüfung ergibt sich **kein Anspruch** auf eine Planstelle für das Lehramt an Realschulen plus.

Mit dem Landeshaushaltsgesetz 2017/2018 hat der Landtag für die beiden kommenden Haushaltsjahre jeweils 600 Planstellen zum „Vollzug der Wechselprüfungsordnung“ von BesGr. A 12 nach BesGr. A 13 gehoben.

Auf der Basis der zur Verfügung stehenden Planstellen werden beginnend mit dem Beförderungstermin am 18.05.2017 betroffene Lehrkräfte in ein Amt der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 13 eingewiesen. Die hierzu geltenden Modalitäten ergeben sich aus dem [Informationsschreiben](#) vom 27.03.2017 sowie der [Auswahlrichtlinie](#) des Bildungsministeriums.

Wo kann ich mich für die Wechselprüfung anmelden?

Die Anmeldung erfolgt beim Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen, Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55131 Mainz. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf dem Dienstweg (Dienststelle und Schulbehörde) einzureichen ist. Für die Anmeldung können Sie gerne unsere Formblätter benutzen.

In welchen Fächern kann die Wechselprüfung II absolviert werden?

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen können sich grundsätzlich in folgenden Fächern, die an der Realschule plus unterrichtet werden, für die Ablegung der Wechselprüfung anmelden:

- Fächer, in denen die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erworben wurde. Hierzu zählt auch ein Fach, in dem eine Erweiterungsprüfung absolviert wurde (Erweiterungsfach).
- Ein Fach, in dem die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erworben wurde, und das weitere Fach, sofern ein schwerpunktmäßiger Einsatz in diesem Fach erfolgt.
- Ein Fach, in dem die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erworben wurde, und ein sonstiges Fach, sofern ein schwerpunktmäßiger Einsatz in diesem Fach erfolgt und besondere Gründe für die Wahl dieses Faches bestehen. Die Lehrkraft muss die Wahl des Faches bei Antragstellung gesondert begründen. Das Landesprüfungsamt prüft dann im Einzelfall, ob die Prüfung in dem Fach erfolgen kann.

Kann die Wechselprüfung II auch mit einem Abschluss aus einem anderen Bundesland abgelegt werden?

Die Entscheidung, ob Lehrkräfte – auch mit Abschlüssen aus anderen Bundesländern – zur Prüfung zugelassen werden können, kann erst nach Vorlage der entsprechenden Zeugnisse getroffen werden.

Kann die Prüfung während der Elternzeit absolviert werden?

Ja.

Kann die Wechselprüfung während des Sabbatjahres absolviert werden?

Ja.

Kann die Wechselprüfung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit absolviert werden?

Lehrkräfte in der Freistellungsphase werden nicht zur Wechselprüfung zugelassen. Das Ablegen der Wechselprüfung könnte für diese Lehrkräfte auch zu keinem finanziellen Vorteil führen.

Kann die Wechselprüfung im Beschäftigtenverhältnis absolviert werden?

Lehrkräfte, die sich in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz befinden, können an einem Überprüfungsverfahren teilnehmen. Das Überprüfungsverfahren orientiert sich an den Bestimmungen zur Wechselprüfung, wobei den Besonderheiten aus dem Tarifrecht Rechnung getragen wird. Die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Wechselprüfung.

Was mache ich, wenn ich nach der Zulassung feststelle, dass ich die Wechselprüfung nicht abschließen kann?

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung. Nach Zulassung zur Wechselprüfung ist ein Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich; dieser wichtige Grund ist zu benennen und zu belegen. Die Wechselprüfung gilt dann als nicht unternommen.

Wenn ein Rücktritt ohne Genehmigung unternommen wird, ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten oder eine Prüfungsleistung verweigert wird, gilt die Wechselprüfung als nicht bestanden.

Kann eine Tätigkeit in einer Funktionsstelle die Wechselprüfung II ersetzen?

Nein. Bei der Wechselprüfung wird die Befähigung für das angestrebte Lehramt überprüft. Diese Überprüfung ist nicht Gegenstand des Auswahlverfahrens für eine Funktionsstelle. Dieses bezieht sich nämlich auf die Eignung für die entsprechende Funktionsstelle.

Können auf die Wechselprüfung II Leistungen aus einer Hochschulprüfung (z.B. Diplom, Magister, Master) angerechnet werden?

Nein. Die Wechselprüfung II enthält für GS-Lehrkräfte weder fachwissenschaftliche noch bildungswissenschaftliche Anteile, sondern überprüft die Befähigung für das angestrebte Lehramt durch Prüfungsunterricht und mündliche Prüfungen zur Didaktik und Methodik der Fächer.

Können Unterrichtsbesuche der Schulleitung, die im Rahmen der Erstellung einer Dienstlichen Beurteilung durchgeführt wurden, den Prüfungsunterricht ersetzen?

Nein. Der Prüfungsunterricht ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, den das Landesprüfungsamt nach den Vorgaben der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung besetzt.

Ist nach einer Beförderung die Ruhegehaltsfähigkeit der hieraus erzielten Dienstbezüge von einer 2-jährigen Wartefrist abhängig?

Haben GS-Lehrkräfte die Wechselprüfung II bestanden, so hängt im Falle einer Beförderung in das Amt der Lehrerin / des Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus (Beförderung in die Besoldungsgruppe A 13) die Ruhegehaltsfähigkeit der hieraus erzielten Dienstbezüge nicht von der Erfüllung der Zweijahresfrist ab.